

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

31.03.2022. Jahrgang ° 11 ° Nr. 9

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022..... 2
2. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Witten am 04.04.2022, 17 Uhr, im Festsaal des Saalbaus, Bergerstraße 25, 58452 Witten 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 15.05.2022 liegt in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro der Stadt Witten, StadtGalerie, Erdgeschoss, Hammerstr. 9 – 11, 58452 Witten zur Einsicht aus.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.04.2022 bis spätestens 29.04.2022, 13.00 Uhr, bei der Stadt Witten – Wahlamt – Mannesmannstr. 4, !. OG, 58455 Witten oder StadtGalerie Witten, Erdgeschoss (in den Räumen des Briefwahlbüros), 58452 Witten Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 106 (Ennepe-Ruhr-Kreis II – Herdecke, Witten)** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a.) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 4 LWahlG bis zum 23.04.2022 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §§ 16 und 17 LWahlG bis zum 29.04.2022 versäumt hat,
 - b.) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c.) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.



Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.05.2022, 18.00 Uhr, bei der Stadt Witten schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch die Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag.
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Witten, 21.03.2022

König
Bürgermeister



Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Witten am 04.04.2022, 17 Uhr, im Festsaal des Saalbaus, Bergerstraße 25, 58452 Witten

T A G E S O R D N U N G

Hinweis:

Nach der **derzeit** geltenden Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind Gremiensitzungen zulässig. Diese sieht für die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, zu denen auch die Sitzungen der Ratsgremien gehören, die Einhaltung der sogenannten 3G-Regeln vor. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen müssen vor dem Einlass nachweisen, dass sie entweder immunisiert (Genesung oder vollständige Impfung) oder getestet sind. Bitte halten Sie die entsprechenden Nachweise vor Betreten der Sitzungsräume bereit.

Gem. § 4 (10) der aktuellen Verordnung kann das Testerfordernis für die Nichtimmunisierten bei Sitzungen kommunaler Gremien durch einen beaufsichtigten Selbsttest vor Ort erfüllt werden. Die Tests werden zur Verfügung gestellt.

Die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) sind einzuhalten.

Öffentliche Sitzung:

1. Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern gem. § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW und § 11 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Witten
2. Berichte des Bürgermeisters
3. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Witten
4. Listen zur Bildung der Planfortschreibungen 2021 nach 2022
5. Stadtwerke Witten GmbH, Besetzung des Aufsichtsrates
6. Umbau Sprockhöveler Straße (Abschnitt Crengeldanzstraße/Fischertalweg und Teilbereiche Im Esch, Kronenstraße) - Stand Entwurfsplanung
7. Zurückgestellt.
 - 7.1. Zurückgestellt.
8. Verkaufsoffene Sonntage 2022
9. Anträge der Fraktionen
 - 9.1. Resolution des Rates der Stadt Witten,
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, WGB/FW, Piraten & BF+
 - 9.2. Städtepartnerschaft mit der Stadt Kursk ruhen lassen
-Antrag der Fraktion WBG/FW vom 03.03.2022
 - 9.2.1. Resolution: Bitte an die Bürgerinnen und Bürger von Kursk
-Dringlichkeitsantrag der Fraktionen B'90/Grüne, Piraten, Die Linke vom 16.03.2022
 - 9.3. Abgesetzt.



- 9.3.1. Änderungsantrag/ Aktualisierung des Antrages:
„Krieg in der Ukraine - Vorbereitung auf die Aufnahme flüchtender Menschen“
-Antrag der Fraktionen B'90/Grüne, SPD, Piraten, DIE LINKE vom 15.03.2022
- 9.3.2. Dringlichkeitsantrag: Brauckstr. familienfreundlich gestalten
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 27.03.2022
- 9.4. Präventionsprojekt Fitness-Locations 2022 in Witten
-Antrag der Fraktion WBG vom 03.01.2022
- 9.5. Zurückgestellt.
- 9.6. Zurückgezogen.
- 9.7. Grünphasen Schulen
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD
- 9.8. Zurückgezogen.
- 9.9. Prüfauftrag: „Mehr Sicherheit am Rheinischen Esel schaffen“
-Antrag der AfD-Fraktion vom 07.02.2022
- 9.10. Abgesetzt.
- 9.11. Zurückgestellt.
- 9.11.1. Zurückgestellt.
- 9.12. Veränderungen in Gremien und Ausschüssen
- 9.12.1. Umbesetzung im Schulausschuss
-Antrag der Fraktion Piraten vom 22.03.2022
- 9.12.2. Umbesetzung im Sportausschuss
-Antrag der CDU-Fraktion vom 23.03.2022
- 9.12.3. Nachbesetzung im Sportausschuss
-Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 27.03.2022
10. Anfragen der Fraktionen und Ratsmitglieder gem. §10 GeschO
- 10.1. Sicherheit in der Tiefgarage der City-Passage gewährleisten
-Anfrage zum Tagesordnung im Rat der SPD Fraktion vom 21.02.2022
- 10.2. Sachstand zur Wertstofftonne
-Anfrage zur Tagesordnung der SPD Fraktion vom 28.02.2022



Nichtöffentliche Sitzung:

11. ewmr - Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH; Wirtschaftsplan 2022
12. ZBZ Witten GmbH; Wirtschaftsplan 2022
13. Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH (FEG), Wirtschaftsplan 2022
14. Haus Herbede Betriebs GmbH; Wirtschaftsplan 2022
15. Personalangelegenheit
16. Personalangelegenheit
17. Anfragen der Fraktionen und Ratsmitglieder gem. §10 GeschO
18. Berichte des Bürgermeisters

König
Bürgermeister